

Verwaltungsvereinbarung

zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
vereinbaren:*

I

Die Verwaltungsvereinbarung vom 16. Januar/15. Februar 1995¹ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c und d

¹ Der Bundesrat und die EDK koordinieren die Anerkennung von Maturitätszeugnissen. Sie erlassen deshalb inhaltlich aufeinander abgestimmte Anerkennungsregelungen. Die Anerkennung bezieht sich auf:

- c. die eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisse in Verbindung mit einem Ergänzungsprüfungszeugnis;
- d. die gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisse in Verbindung mit einem Ergänzungsprüfungszeugnis.

Art. 7a Abs. 1

¹ Die Kommission hat die Aufsicht über die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.

¹ BB1 1995 II 318, 2004 241, BBL 2011 2781

Art. 7b

Für die Ergänzungsprüfungen zur eidgenössischen Berufsmaturität oder zu den gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitäten für die Zulassung zu den universitären Hochschulen gelten:

- a. die Verordnung des Bundesrates vom 2. Februar 2011² über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen; und
- b. das Reglement der EDK vom 17. März 2011³ über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen.

II

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident: Christoph Eymann
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

² SR 413.14

³ Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Ziff. 4.2.1.3.